



KUNDMACHUNG KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Tieschen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Tieschen hat in seiner Sitzung vom 27. Juni 2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl. Nr. 149/2016 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Tieschen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenutzungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 12,67.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 6,792.259,12, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 873.391,95 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 5,918,867,17 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 35.027m zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.



§ 4

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind. Die Kanalabgabengebühr setzt sich aus einer jährlichen Bereitstellungsgebühr und dem Einwohnergleichwert (EGW) zusammen.

- a) € 219,25 je angeschlossener Gebäude- bzw. Wohneinheit (ausgenommen Räumlichkeiten für die Weinlagerung) als feststehende Kanalbenutzungsgebühr bzw. jährliche Bereitstellungsgebühr. Gewerbebetriebe mit Dienstnehmern oder eigener Betriebsstätte werden mit einer Bereitstellungsgebühr in dieser Höhe belastet. Für Wohneinheiten, die ganzjährig nur von einer Person benützt werden, beträgt die Bereitstellungsgebühr € 127,84.
- b) Für die Gebührenfestsetzung werden nur jene Personen berücksichtigt, die mit Hauptwohnsitz beim anschlusspflichtigen Objekt gemeldet sind. Pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person wird ein Einwohnergleichwert (EGW) verrechnet. Pro EGW werden € 45,69 als laufende Kanalbenutzungsgebühr erhoben.
- c) Im Falle von angeschlossenen weinerzeugenden Betrieben erfolgt die Gebührenschrift auf Grundlage der anlässlich der jährlichen Weinerhebung angemeldeten Weinmenge (Bestandsmeldung: Ernte und Zukauf), wobei pro geerntetem bzw. zugekauftem Liter Wein eine Gebühr von € 0,019 erhoben wird. Weinmengen bis zu 500 Liter bleiben als Freimenge unberücksichtigt. Ab einer Menge von 501 Liter erfolgt die Gebührenschrift für die **gesamte Ernte(Zukauf)menge ohne Freikontingent**. Für die Feststellung der jeweiligen Einwohnergleichwerte werden als Grundlage die technischen Richtlinien für die Errichtung, Erweiterung und Verbesserung von Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen des Bundesministeriums für Bauten und Technik (die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden) - im Sinne der vom Gemeinderat der Marktgemeinde Tieschen gemachten Änderungen (Beilage A) herangezogen.
- d) Die Höhe der laufenden Kanalbenutzungsgebühr für Betriebe und Sonstige ergibt sich aus der Beilage A, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung darstellt.

Für die Feststellung der Anzahl der Einwohner und die Berechnung der Gesamt-Einwohnergleichwerte im angeschlossenen Gebäude gilt als Stichtag jeweils der 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und der 1. Oktober jeden Jahres.



(2) Wird ein Gebäude als Ferienwohnung iSd § 9a Abs 1 Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetz benützt bzw. dient das Gebäude (Wohnung) nicht für die ganzjährige Deckung des Wohnbedarfes - oder liegt lediglich eine Nebenwohnsitzmeldung vor - gelangt ein Einwohnergleichwert zur Vorschreibung.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschild, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschild für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

(4) Die Kanalbenützungsgebühren sind mit Wirkung vom 1. Jänner jeden Jahres in dem Ausmaß zu erhöhen oder zu verringern, in welchem sich der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 1. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangehenden Zeitraums verändert hat. Die von der Wertsicherung betroffenen Benützungsgebühren sind vom Gemeinderat in Beschlüssen im Einzelnen anzuführen.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.



§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung der Abgabefestsetzung (mittels Abgabenbescheides oder Zahlungsaufforderung) derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Tieschen vom 28.03.2017 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Tieschen, am 28.06.2017

Angeschlagen am: 28.06.2017
Abgenommen am: 12.07.2017



BEILAGE A

zur Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Tieschen

BETRIEBSART

Einwohnergleichwerte

Beherbergungsbetriebe

Gasthäuser 1 Bett = 0,25 EGW
Privatzimmer 1 Bett = 0,25 EGW

Gaststätte 10 Sitzplätze = 1 EGW

Veranstaltungssaal 50 Sitzplätze = 1 EGW

Saison-Buschenschenken 30 Sitzplätze = 1 EGW

Dauer-Buschenschenken 15 Sitzplätze = 1 EGW

Feuerwehrhaus = 1 EGW

Verein mit Vereinsheim 15 Sitzplätze = 1 EGW

Sportplatz = 1 EGW

Freibad = 1 EGW

Werkstätte bis 1 bis 3 Betriebsangehörige = 1 EGW

KFZ-Waschplatz pro Waschplatz = 5 EGW

Tankstelle 3 Zapfsäulen = 3 EGW

Gewerbebetrieb 1 bis 3 Betriebsangehörige = 1 EGW

Freischaffende/Freiberufler 1 bis 3 Betriebsangehörige = 1 EGW

Beschäftigte jeder weitere = 0,35 EGW

Schule, Kindergarten 5 Schüler/Kinder/Lehrer = 1 EGW

Verkostungsräume Weinbetrieb = 1 EGW